

## Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

### 1. Netzanschluss (§ 9 NAV)

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach dem tatsächlichen Aufwand.

### 2. Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Anschluss für Schausteller, Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre.

Vorübergehender Anschluss/Anschließen eines Baustromanschlussschranks Die Position beinhaltet: An- und Abfahrten; An- und Abklemmen.	187,00 €
Zuschlag für seitens des Netzbetreibers durchgeführte Tiefbau-Arbeiten (in Zusammenhang mit Baustromanschluss) Tiefbau am Anschlusspunkt (Muffengrube etc.)	80,00€
Tiefbau für Kabelverlegung	nach Aufwand

### 3. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

### 4. Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NAV (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW überschreitet. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert.

#### Baukostenzuschuss je Netzebene

Anschluss Ortsnetz (spezifischer Leistungswert) Netzebene 7 (NE7)	85,00 €/kW
---	------------

BKZ für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung gem. Positionspapier der BNetzA. Das bedeutet:

BKZ = Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene x bestellte Leistung  
Für den Leistungspreis (>2.500 h/a) gelten die Preise gemäß Preisblatt Netznutzungsentgelte für nicht leistungsgemessene Kunden. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.werraenergienetze.de](http://www.werraenergienetze.de) abrufbar.

### 5. Mess- und Steuereinrichtungen

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Preisblatt Messung und Abrechnung. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.werraenergienetze.de](http://www.werraenergienetze.de) abrufbar.

### 6. Zahlungsverzug, Unterbrechung u. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung (Sperrung)	50,00 €*
Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung (Entsperrung)	50,00 €

**Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV**

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers berechnet Werraenergie GmbH folgende pauschale Kosten:  - für jede Mahnung)	5,00 €*
--	---------

**7. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die nachfolgenden Kosten.

Inbetriebnahme Tarfkunden-Bezugsanlage	90,00 €
Inbetriebnahme EEG/KWK-Einspeiseanlage	164,00 €
vergebliche Inbetriebnahme	50,00 €

**8. Plombenverschlüsse**

Für eine vom Anschlussnehmer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden Kosten in Höhe von 40,00 € geltend gemacht.

**9. Technische Anschlussbedingung**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.werraenergienetze.de](http://www.werraenergienetze.de) abrufbar.

**10. Datenverarbeitung**

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählernummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Energielieferanten ein.

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung.

**11. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NAV**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NAV in Ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Die Änderungen sind im Internet unter [www.werraenergienetze.de](http://www.werraenergienetze.de) abrufbar.

**12. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die mit \*) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**13. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem **01.01.2013** in Kraft.